

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

(94/305/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Heu und Stroh darf aus den in Anhang F der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission ⁽³⁾ aufgeführten Ländern eingeführt werden.

Aufgrund der gebotenen Garantien sollten bestimmte Heu und Stroh liefernde Gebiete Südafrikas, die außerhalb des MKS-Seuchengebiets liegen und wo während der vergangenen sechs Monate keine Tiere geweidet haben, in diese Liste aufgenommen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang F der Entscheidung 93/13/EWG wird zwischen Polen und Rumänien folgendes eingefügt :

„Republik Südafrika (ausgenommen das MKS-Seuchengebiet in der veterinärhygienisch überwachten Region Nord- und Osttransvaal, im Distrikt Ingwavuma, in der veterinärhygienisch überwachten Region Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads)“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 1993, S. 33.